



Kanton Zürich  
Baudirektion



**Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Glatt (Los 3).**

# **Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV**

**Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach,  
Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt.**

24. Juni 2022

# Inhalt

<b>1. Öffentliche Auflage</b>	<b>3</b>
<b>2. Einwendungen und Entscheid</b>	<b>3</b>
2.1 Allgemeine übergeordnete Anträge	3
2.2 Dossier II, Gemeinde Glattfelden	7
Anträge zu Abschnitt 0.40-0.00	7
Anträge zu Abschnitt 1.30-0.80	8
Anträge zu Abschnitt 2.97-2.13	9
Anträge zu Abschnitt 3.50-2.97	9
Anträge zu Abschnitt 4.27-3.99	11
2.3 Dossier III Gemeinden Bülach und Hochfelden	12
Anträge zu Abschnitt 9.97-9.27, 10.15-9.97 und 10.31-10.15	12
2.4 Dossier IV Gemeinde Höri	13
Allgemeine Anträge zu Abschnitten in der Gemeinde Höri	13
Anträge zu Abschnitt 11.88-11.55 und 12.03-11.81	16
Anträge zu Abschnitt 13.13-12.61	19
Anträge zu Abschnitt 13.37-13.13	20
2.5 Dossier V Gemeinde Niederglatt	22
Anträge zu Abschnitt 13.86-13.37 und 14.18-13.86	22
Anträge zu Abschnitt 14.63-14.18 und 15.09-14.63	29
Anträge zu Abschnitt 15.25-15.09	30
2.6 Dossier VI Gemeinde Oberglatt	31
Anträge zu Abschnitt 16.46-16.03 und 16.77-16.46	31
Anträge zu Abschnitt 17.55-17.42	36
Anträge zu Abschnitt 18.15-17.55	36
Anträge zu Abschnitt 18.31-18.15	37
Anträge zu Abschnitt 18.43-18.31	38
<b>3. Stellungnahmen ohne Anträge</b>	<b>39</b>

## 1. Öffentliche Auflage

Im Mai 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 26. November 2022 bis zum 31. Januar 2022 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL und die Gemeinden machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 20 Einwendungen mit insgesamt 43 Anträgen eingegangen. Der vorliegende Einwendungsbericht gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen, wobei gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen zusammengefasst wurden.

Die Anträge werden systematisch, beginnend mit allgemeinen übergeordneten Anträgen, gefolgt von den Anträgen zu den Abschnitten im Dossier Teil II (Glattfelden) und endend mit den Anträgen zu den Abschnitten im Dossier Teil VI (Oberglatt), behandelt (vgl. Inhaltsverzeichnis).

### 2.1 Allgemeine übergeordnete Anträge

#### **Antrag 1: Zurverfügungstellung des vollständigen Fachgutachtens Gewässerraum zur Einsichtnahme**

Den Einwendern sei das vollständige Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein derart wichtiges Dokument nicht öffentlich aufgelegt wurde. Es sei nicht klar, wie die Sohlenbreite von 23 m und die Mindestbreite des Gewässerraums ermittelt worden sei.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Begründung

Der Kanton Zürich hat für alle Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m Gewässerraum-Gutachten erstellen lassen. Diese Fachgutachten sind im Internet, auf der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserrau.ch](http://www.gewaesserrau.ch) → Links und Dokumente nach Themen → Gewässer im Kanton Zürich), öffentlich publiziert. Das Fachgutachten der Glatt ist im Quellenverzeichnis des technischen Berichts zur Gewässerraumfestlegung, Teil I ALLGEMEIN aufgeführt. Die für die Gewässerraumausscheidung massgebenden Informationen aus diesem Gutachten sind im Technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung (Teil I ALLGEMEIN, Kapitel 3.1 und 3.3.1) zusammengefasst.

Die Einwenderin wurde über die öffentliche Zugänglichkeit des Fachgutachtens am

16. Februar 2022 in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dokumente bestätigt.

### **Antrag 2: Durchführung einer Einwendungsverhandlung**

Es sei eine Einwendungsverhandlung durchzuführen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Im vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums nach § 15 f HWSchV sind Einwendungsverhandlungen nicht vorgesehen. Gemäss § 15h HWSchV legt die Baudirektion im vereinfachten Verfahren den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

### **Antrag 3: Gewässerraumfestlegung an Abschnitten, an die beidseitig Landwirtschaftszone grenzt**

Mehrere Einwender beantragen, dass der Gewässerraum dort, wo beidseitig Landwirtschaftszone an das Gewässer grenzt, der Gewässerraum erst zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Prinzipien der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden sei. Würde der Gewässerraum bereits jetzt festgelegt, käme dies einer Ungleichbehandlung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gleich, da bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht die Kriterien für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Anwendung kämen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Begründung

Der Umgang mit Abschnitten von Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m, welche die Kriterien für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erfüllen, ist ausserhalb des Siedlungsgebiets noch nicht abschliessend geklärt. Die Klärung ist Gegenstand der laufenden Pilotphase für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets. An der Glatt wurden deshalb sogenannte Verbindungsabschnitte (Abschnitte von maximal 300 m Länge zwischen Siedlungsgebieten), an die beidseitig Landwirtschaftszone grenzt, und bei denen die Kriterien für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erfüllt sind, aus dem Bearbeitungspereimeter entnommen (Abschnitte 12.61-12.31 und 12.03-11.81) resp. angepasst/gekürzt (vormaliger Abschnitt 13.37-13.23 (neu 13.37-13.13), vormaliger Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61), vormaliger Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55)). Die betroffenen Abschnitte befinden sich alle in der Gemeinde Höri.

### **Antrag 4: Ermittlung des natürlichen Raumbedarfs resp. der erhöhten Gewässerraumbreiten an der Glatt**

Um den natürlichen Raumbedarf der Glatt zu ermitteln sei das überarbeitete Verfahren nach Roulier Version 2016 anzuwenden und die Breiten des erhöhten Gewässerraums seien entsprechend zu vergrössern.

Im System nach Roulier müssen zur Erfüllung der natürlichen Funktionen eines Gewässers verschiedene Habitatszonen vorhanden sein. Jede Zone hat ihre eigene Gewichtung (Erfüllung in %). Für die Glatt wurde die Gewichtung der Habitatszonen gemäss Version 2013 der Roulier-Methode und nicht gemäss derjenigen des überarbeiteten Verfahrens (Version 2016) angewendet. Die unterschiedliche Gewichtung führe dazu, dass das «alte» System tiefere Werte für den natürlichen Raumbedarf des erhöhten Gewässerraums liefere. Der Gewässerraum sei jedoch gemäss den aktuellen Erkenntnissen und Grundlagen festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m fehlen in der Gewässerschutzverordnung Angaben zur Bestimmung des minimalen und erhöhten Gewässerraums. Die Kantone bestimmen diese Breiten im Einzelfall. Der Kanton Zürich hat dazu bereits kurz nach Inkrafttreten der Revision des Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2011 mit der Erarbeitung von Fachgutachten für die grossen Fliessgewässer im Kanton gestartet. Dabei war die Glatt das erste Gewässer, für welches im Jahr 2014 ein solches Fachgutachten fertiggestellt worden ist. Das Fachgutachten wurde nach dem damaligen Wissensstand in Bezug auf die Methode Roulier fachlich korrekt erarbeitet. Dass aufwändig erarbeitete fachliche Grundlagen laufend auf neue Erkenntnisse angepasst werden, ist in der Praxis nicht handhabbar. Zu einem späteren Zeitpunkt kann jedoch in einem Wasserbauprojekt, je nach Zielsetzungen im Projekt, der Gewässerraum nach dem dannzumal geltenden aktuellen Wissensstand neu beurteilt (revidiert) und festgelegt werden. Mit der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren wird eine vorsorgliche Raumsicherung auf Basis der Revitalisierungsplanung sichergestellt.

**Antrag 5: Bezeichnungen «Tendenz für dicht überbaut» und «Tendenz für nicht dicht überbaut»**

Auf die Bezeichnungen «Tendenz für dicht überbaut» und «Tendenz für nicht dicht überbaut» sei zu verzichten. Mit diesen Bezeichnungen werde eine zusätzliche Kategorie geschaffen, die keine gesetzliche Grundlage habe. Die Festlegung des Gewässerraums sei abschliessend und solle Planungssicherheit schaffen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt

Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Gemäss Verordnungstext handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im besiedelten Gebiet ist angezeigt, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Im Rahmen dieser Prüfung gilt es die Frage zu beantworten, ob sich der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, und damit

die Voraussetzung für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums überhaupt erfüllt ist.

Ist die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Nahbereich des Gewässers auch ohne Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll, muss die Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht explizit geprüft, und damit auch die Frage nach der Lage in dicht überbautem Gebiet nicht oder nicht abschliessend beantwortet werden. In einer späteren Entscheidungsstufe (Ausnahmebewilligung für ein konkretes Bauvorhaben) kann sich die Frage erneut stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Frage aber ohnehin in einer eigenständigen Interessenabwägung geklärt werden.

Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt deshalb nur dann abschliessend als dicht überbaut oder nicht dicht überbaut bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste), oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für dicht überbaut oder nicht dicht überbaut angegeben. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmebewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

#### **Antrag 6: Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Glatt in der Gemeinde Höri**

Die natürliche Sohlenbreite zur Festlegung des Gewässerraums sei zu überprüfen. Die Glatt mit einer Breite von ca. 14 m schlängte sich schon seit Jahrzehnten durch die Gemeinde Höri. Der Gemeinderat der Gemeinde Höri ist der Auffassung, dass alte Fotos die im Fachgutachten Gewässerraum ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 23 m auf Gemeindegebiet von Höri widerlegen. Demzufolge sei der Gewässerraum ausgehend von einer natürlichen Sohlenbreite von 14 m zu bestimmen.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

##### Begründung

Bei naturnahen Fliessgewässern entspricht in der Regel das Bachbett der nGSB. An der Glatt wurde der natürliche Lauf durch umfangreiche bauliche Massnahmen in den vergangenen Jahrzehnten verändert und eingeeengt. Der Gewässerlauf der Glatt ist fast durchgehend stark beeinträchtigt und weist eine eingeschränkte oder gänzlich fehlende Breitenvariabilität auf. Die heutige Sohlenbreite entspricht deshalb nicht

mehr der nGSB. Aus diesem Grund wurde die nGSB in einem separaten Fachgutachten (Flussbau AG (2014): Glatt. Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Oberglatt – Rhein, 27 pp. <https://www.gewaesserraum.ch/wp-content/uploads/Glatt.zip>) hergeleitet.

### **Antrag 7: Konzept «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» vom 15. März 2017**

Das Konzept «Umfahrung Neeracherried, Höri und Niederglatt» vom 15. März 2017 wird dem AWEL mit der Stellungnahme zur vorliegenden Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Niederglatt eingereicht. Der Gemeinderat Niederglatt erwarte gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 597 vom 2. Juni 2021 (RRB 597/2021) die aufgeführte vertiefte Prüfung der alternativen Linienführung im Vorprojekt der Baudirektion unter Einbezug der Gemeinden Höri, Neerach und Niederglatt sowie BirdLife Schweiz.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Das vorliegende Verfahren dient der Festlegung des Gewässerraums. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die sich auf dieses Verfahren beziehen.

## **2.2 Dossier II, Gemeinde Glattfelden**

### **Anträge zu Abschnitt 0.40-0.00**

#### **Antrag 8: Verzicht oder minimale Eingriffsbreite am Glattstollen**

Am Glattstollen (Abschnitt 0.40 – 0.00) sei der minimale Gewässerraum auf eine minimale Eingriffsbreite zu reduzieren resp. sei ein Verzicht auf den Gewässerraum festzulegen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Begründung

Für den Glattstollen besteht infolge der grossen Überdeckung von bis zu 23 m an der heutigen Lage mit Sicherheit kein Öffnungspotenzial. Gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren liegt keine Schwachstelle vor. Demnach wäre gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum möglich. Die Längsvernetzung (insbesondere Fischgängigkeit) zwischen dem Rhein und der offenen Glatt flussaufwärts ist durch den Glattstollen im aktuellen Zustand jedoch beeinträchtigt. Zurzeit sind Lösungen für die Wiederherstellung der Längsvernetzung in Arbeit. Diese soll im bestehenden Stollen oder in einem dazu parallel verlaufenden, separaten Kanal gelöst werden. Zur Sicherstellung des heutigen Profils, dessen Unterhalt und der Wiederherstellung der Fischgängigkeit wird deshalb mit dem Gewässerraum eine minimale Eingriffsbreite von 22.7 m gesichert.

## **Anträge zu Abschnitt 1.30-0.80**

### **Antrag 9: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode auszuscheiden, und es sei eine asymmetrische Anordnung zu prüfen.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von 72 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitt und einen Abschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Der Abschnitt weist durchgehend ein grosses Revitalisierungspotenzial auf und ist im untersten Teilabschnitt zusätzlich als Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) bezeichnet. Der minimale Gewässerraum wird deshalb auf den für eine Revitalisierung erforderlichen Raumbedarf gemäss Herleitung und Querprofilbetrachtung im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.2.2 erhöht.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Im oberen Teilabschnitt kommen beidseitig Flächen der Gewerbezone A im Gewässerraum zu liegen. Die linksseitige Gewerbezone ist zurzeit noch unbebaut und wird als Ackerfläche genutzt. Eine Überbauung ist jedoch geplant. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums nach links würde in diesem Teilabschnitt zwar für das Gewässer aktuell besser nutzbarer Raum in der Gewerbezone sichern, weil dieser noch nicht bebaut ist. Im Hinblick auf die Opfersymmetrie und die geringe Länge des Teilabschnitts wird jedoch in Frage gestellt, dass dadurch in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Denn auch im unteren Teilabschnitt (prioritärer Abschnitt) macht eine asymmetrische Anordnung weder nach links noch nach rechts Sinn. Linksseitig liegt der Gewässerraum bereits auf der relativ steilen Böschungsoberkante; eine weitere Verschiebung nach links würde keinen Mehrwert für eine Revitalisierung bringen. Mit einer Verschiebung nach rechts würden Bauten und Anlagen der rechtsseitig angrenzenden Gewerbezone stärker betroffen und der Gewässerraum käme linksseitig auf halber Höhe der Böschung zu liegen. Im Vergleich zur symmetrischen Anordnung resultiert in der Summe keine bessere Lösung.



## **Anträge zu Abschnitt 2.97-2.13**

### **Antrag 10: Reduktion oder Anpassung des Gewässerraums beim Grundstück Kat. Nr. 7828 im Gebiet Bleichi**

Der Gewässerraum sei zu reduzieren oder asymmetrisch anzuordnen und so an die bestehende Baute der Liegenschaft Bleichi auf dem Grundstück Kat. Nr. 7828 anzupassen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

In diesem Abschnitt wird der minimale Gewässerraum symmetrisch angeordnet festgelegt. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist nicht möglich, da sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Nachweis im Technischer Bericht Teil II, Anhang A09). Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Bezogen auf das Grundstück Kat. Nr. 7828 liegen keine solche besonderen Verhältnisse vor. Die bestehende kommunale Gewässerabstandslinie reicht weiter in das Grundstück Kat. Nr. 7828 hinein als der festgelegte Gewässerraum und schränkt somit die Bebaubarkeit des Grundstücks stärker ein als der Gewässerraum. Die Bebaubarkeit des Grundstücks bleibt auch mit dem Gewässerraum gewährleistet. Für die bestehenden Gebäudeteile, die im Gewässerraum zu liegen kommen, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten des Grundstücks Kat. Nr. 7828 würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen, da die gegenüberliegenden Grundstücke stärker belastet würden, ohne dass in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

## **Anträge zu Abschnitt 3.50-2.97**

### **Antrag 11: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit mindestens 86 m auszuscheiden sowie asymmetrisch nach links zu verschieben und ausserhalb des rechtsufrigen Glattradwegs zu legen.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von 72 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitt handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können. Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sei das Ziel der Revitalisierung die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung der Längsvernetzung. Es sei aufzuzeigen, welcher Raum notwendig ist, damit sich in diesem Abschnitt Mäander bilden können (Angaben der Mäanderlängen). Ebenfalls sei aufzuzeigen, welche Sohlenbreite nötig ist, damit Schwellen entfernt werden können. Bei einer symmetrischen Ausscheidung müsse sichergestellt werden, dass der ganze rechtsufrige Gewässerraum für Aufwertungsmassnahmen zur Verfügung stehe und nicht lediglich 15 m statt 32 m bzw. 43 m (ab Glattradweg). Ansonsten sei der Gewässerraum nach links zu verschieben und asymmetrisch auszuscheiden. Der Gestaltungsplan «Stocki» von 1995 sei lange

vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes erstellt worden. Solche Nutzungspläne müssen revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Die Gesetzesänderung des Gewässerschutzgesetzes 2011 stelle eine solche erhebliche Änderung dar.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Der Gewässerraum wird asymmetrisch nach links verschoben, jedoch nicht bis zur gewässerseitigen Grenze des Glattradwegs, sondern bis zur Linie des minimalen Gewässerraums. Dadurch kann dem Gewässer langfristig auf der linken Seite mehr nutzbarer Raum wieder zurückgegeben werden. Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sind die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung der Längsvernetzung vordergründige Revitalisierungsmassnahmen. Aus diesen Massnahmenvorschlägen resultiert die aus der Interessenabwägung hergeleitete Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf 72 m (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 5.2.2 für die Ermittlung des Raumbedarfs) und die asymmetrische Anordnung (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12 für die Interessenabwägung). Detaillierte Abklärungen zur Mäanderlänge, zur Entfernung von Sohl-schwellen und Abstürzen und der dafür nötigen Sohlenbreite können erst im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts verlässlich beantwortet werden. Solche Überlegungen gehen für die flächendeckende Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren zu weit. Durch die asymmetrische Anordnung kann insbesondere eine Verbesserung für eine Revitalisierung (Initiierung von Mäandern) und zur Förderung der Artenvielfalt geschaffen werden, ohne dabei zusätzlich Fruchtfolge- und Ackerflächen zu belasten. Gleichzeitig wird die Situation für bestehende Bauten und Anlagen in der rechtsseitig angrenzenden Bauzone durch die asymmetrische Anordnung verbessert.

**Antrag 12: Ungleichbehandlung der Grundeigentümer entlang der Glatt**

Die Grundeigentümer entlang der Glatt würden unterschiedlich behandelt, was einer Bevorzugung einzelner Eigentümer gegenüber anderen entspräche. Dies verletze das Gleichheitsprinzip. Der Revitalisierungsnutzen entlang der Glatt sei auf dem Gemeindegebiet von Glattfelden überall gleich hoch. Durch die Erhöhung des Gewässerraums von 58 m auf 72 m resultiere eine erhebliche Einschränkung des Handlungsfreiraums und eine extreme Entwertung des Gartenbereichs auf dem Grundstück [ergänzt: Kat. Nr. 7750 im Abschnitt 3.50-2.97] des Einwenders.

Für die Abschnitte 3.99-2.50 / 2.13-1.30 / 0.80-0.40 sei kein minimaler Gewässerraum vorgesehen. Dem werde nicht zugestimmt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 977 (RRB 977/2016) hat der Kanton Zürich im Jahr 2016 beschlossen, dass die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums zu-

erst im Siedlungsgebiet und erst anschliessend ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt. Die Abschnitte 3.99 - 2.50 / 2.13 - 1.30 / 0.80 - 0.40 liegen vollständig in der Landwirtschaftszone und sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung für das Siedlungsgebiet. Dies bedeutet nicht, dass an diesen Abschnitten kein Gewässerraum festgelegt wird, sondern dass die Festlegung zu einem späteren Zeitpunkt, nach der Festlegung im Siedlungsgebiet erfolgt.

Der Revitalisierungsnutzen für die Abschnitte der Glatt wurde in der übergeordneten, strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich bestimmt. Diese beruht auf einer GIS-Analyse, welche bereinigt und mittels Expertenwissen auf Plausibilität hin überprüft worden ist. Die Resultate aus der Revitalisierungsplanung bilden somit eine solide und verlässliche Grundlage für die Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums. Für den Abschnitt 03.50-02.97 weist die Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen aus; der Abschnitt ist in der zeitlichen Priorisierung der 1. Priorität zugewiesen (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Als Revitalisierungsmassnahmen sind die Initiierung von Mäandern und die Verbesserung der Längsvernetzung vorgesehen. Diese Massnahmen sind raumrelevant, weshalb das vorhandene Revitalisierungspotenzial und damit einhergehend die Erhöhung des minimalen Gewässerraums eine hohe Gewichtung erhalten. Aufgrund der Interessenabwägung (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 7 und Anhänge A10-12) wird der erhöhte Gewässerraum jedoch asymmetrisch angeordnet (vgl. detaillierte Begründung unter Antrag Nr. 11).

### **Anträge zu Abschnitt 4.27-3.99**

#### **Antrag 13: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung (Fussballfeld)**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit mindestens 86 m auszuscheiden. Eine asymmetrische Anordnung ausserhalb des Fussballfeldes (Zaun Parzellengrenze) sei zu prüfen.

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 72 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung der ökologischen Funktionen von 90% nicht möglich. Da es sich um einen prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitt handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gewässers eingeschränkt (mind. Zu 90%) erfüllt werden können. Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sei das Ziel der Revitalisierung die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung der Längsvernetzung. Es sei aufzuzeigen, welcher Raum notwendig ist, damit sich in diesem Abschnitt Mäander bilden können (Angaben der Mäanderlängen). Ebenfalls sei aufzuzeigen, welche Sohlenbreite nötig ist, damit Schwellen entfernt werden können.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Die Glatt weist in diesem Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen aus und es handelt sich um einen Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Gemäss Technischem Bericht zur Revitalisierungsplanung sind die Initiierung von Mäandern sowie die Verbesserung

der Längsvernetzung vordergründige Revitalisierungsmassnahmen. Aus diesen Massnahmenvorschlägen resultiert die aus der Interessenabwägung hergeleitete Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf 72 m (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 5.2.2 für die Ermittlung des Raumbedarfs). Detaillierte Abklärungen zur Mäanderlänge, zur Entfernung von Sohlenschwellen und Abstürzen und der dafür nötigen Sohlenbreite können erst im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts verlässlich beantwortet werden. Solche Überlegungen gehen für die flächendeckende Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren zu weit.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt

oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Linksseitig grenzt die Glatt an die als Weidefläche genutzte Landwirtschaftszone und rechtsseitig an eine Erholungszone, welche als Fussballplatz genutzt wird. Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten der einen oder anderen Seite würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen, da die gegenüberliegenden Grundstücke stärker belastet würden, ohne dass dadurch in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

### **2.3 Dossier III Gemeinden Bülach und Hochfelden**

#### **Anträge zu Abschnitt 9.97-9.27, 10.15-9.97 und 10.31-10.15**

##### **Antrag 14: Erhöhung des Gewässerraums in den Abschnitten 9.97-9.27, 10.15-9.97, 10.31-10.15**

Die Abschnitte liegen in einem Landschaftsförderungsgebiet und das Inventarobjekt Nr. 2 «Hirslen» des Reptilieninventars des Kantons Zürich in der Gemeinde Hochfelden, für welches ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial ausgewiesen ist, wird betroffen. Der Gewässerraum sei deshalb gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu erhöhen.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

##### Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV<sup>1</sup> und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei derer Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» definiert (vgl. [www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)) sowie entsprechende Stellen im Technischen Bericht, Teil I ALLGEMEIN). Für die Gewässerraumausscheidung kann ein vorhandenes Reptilieninventar oder

---

<sup>1</sup> (Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete)

Landschaftsförderungsgebiet als ergänzendes Argument zur Begründung einer Erhöhung des Gewässerraums dienen. Landschaftsförderungsgebiete oder Reptilieninventare sind jedoch allein kein Argument für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums. Die Betroffenheit beider Grundlagen ist im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 2, zwecks vollständiger Interessenermittlung, dokumentiert.

## **2.4 Dossier IV Gemeinde Höri**

### **Allgemeine Anträge zu Abschnitten in der Gemeinde Höri**

#### **Antrag 15: Bemessung des erhöhten Gewässerraums (betrifft alle Abschnitte in der Gemeinde Höri)**

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 11.81-11.55, 12.03-11.81 im Gebiet Grosswis und Säufurt sowie in den Abschnitten 13.13-12.61, 12.61-12.31, 12.31-12.03, 13.37-13.13 und 13.13-12.61 auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren.

Bereits mit einer Gewässerraubbreite von 48 m, liege der Roulier-Wert, welcher den Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers definiert, in diesen Abschnitten bei 80%. Der minimal errechnete Gewässerraum betrage 56 m womit der Roulier-Wert bei rund 85% liege. In den besagten Abschnitten handle es sich links- und rechtsseitig um bestes Ackerland und Fruchtfolgeflächen (FFF). In der Interessenabwägung stünden sich Revitalisierungsnutzen sowie Landwirtschaft und Bodenschutz als ausschlaggebende Kriterien gegenüber.

FFF seien nach Artikel 104 der Bundesverfassung zum Auftrag der Versorgung der Bevölkerung notwendig und im Rahmen des Sachplans FFF für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage und der Ernährungssicherheit in ihrem Bestand geschützt. Durch eine Erhöhung des Gewässerraums um 9 m auf 65 m könne rund eine halbe Hektare FFF nicht mehr genutzt werden. Dies liege nicht im Verhältnis zum sich dadurch erhöhenden Roulier-Wert um ca. 5% zumal der minimal notwendige Gewässerraum zur Erfüllung der ökologischen Funktionen des Gewässers bei nur 48 m liegen würde. Unter Berücksichtigung der Landwirtschaft, dem Schutz von FFF und damit auch dem Auftrag der Ernährungssicherheit gemäss Bundesverfassung, welcher bereits durch einen Gewässerraum von 56 m erheblich beeinträchtigt würde, sei der Gewässerraum im besagten Abschnitt minimal zu halten.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

Im Vergleich zum öffentlich aufgelegten Entwurf fällt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und FFF mit den nun festgelegten Gewässerräumen geringer aus: die Abschnitte 12.61-12.31 und 12.03-11.81 wurden aus dem Projektperimeter entnommen (vgl. Begründung in Antrag Nr. 3). Die vormaligen Abschnitte 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23), 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61), 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) wurden angepasst/verkürzt (vgl. Begründung in Antrag Nr. 3), sodass sich keine Gewässerabschnitte mehr im Projektperimeter befinden, bei denen der Gewässerraum beidseitig ausschliesslich Landwirtschaftszone betrifft.

Die Glatt weist auf dem Gemeindegebiet von Höri (Abschnitte 13.37-13.23, 12.85-12.61, 12.31-12.03 und 11.88-11.55) durchgehend ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Deshalb ist nach Vorgabe von Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erhöht werden muss. Im Technischen Bericht Teil IV, Kapitel 5.2.1 wird dargelegt, dass für ein ökologisches Optimum (Erfüllung aller natürlicher Funktionen des Gewässers) eigentlich ein Raumbedarf von 117 m notwendig wäre. Diese Breite würde jedoch zu grosse Nutzungskonflikten und einer massiven Betroffenheit von Drittinteressen führen. Deshalb wurde im Technischen Bericht Teil IV, Kapitel 5.2.2 für alle Abschnitte der Raumbedarf für eine Revitalisierung, unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung (Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12), hergeleitet und auf 65 m bestimmt. Im Abschnitt 11.88-11.55 wird der Gewässerraum zusätzlich an die räumlichen Gegebenheiten angepasst (vgl. dazu die Begründung zu Antrag Nr. 18).

Das Interesse des Gewässerschutzes wurde demnach bereits zurückgestellt, damit andere Interessen nicht übermässig stark beschnitten werden. Die Festlegung einer geringeren Gewässerraumbreite würde eine weitere Herunterstufung des Gewässerschutzinteresses und damit ein Ungleichgewicht bedeuten. An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum von 56 m ohnehin nicht rechtmässig ist, da die Glatt in der Gemeinde Höri nicht durch dicht überbautes Gebiet fliesst.

Eine weitere Herunterstufung des Gewässerschutzinteresses liesse sich auch in Bezug auf die jetzt noch betroffenen FFF nicht rechtfertigen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) gilt der Gewässerraum zwar nicht als FFF und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen aber nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Zum Zeitpunkt der Planung eines Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, minimiert werden kann.

Nach dem Gesagten wird der nun festgelegte Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

#### **Antrag 16: Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 13.37-13.13, 13.13-12.61 und 12.31-12.03**

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 13.37-13.13, 13.13-12.61 und 12.31-12.03 asymmetrisch zu Gunsten der FFF auszuscheiden.

In den Abschnitten 13.13-12.61 und 12.31-12.03 befinde sich linksseitig, anschliessend an die Kernzone resp. gegenüber der rechtsseitigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Landwirtschaftszone mit bester Ackerfläche und FFF. Die FFF ist in ihrem Bestand zur Ernährungssicherheit und als Lebensgrundlage geschützt und der Bodenschutz wie auch die Landwirtschaft seien in der Interessenabwägung als aus-

schlaggebend zu betrachten. Eine asymmetrische Anordnung mit einer minimal notwendigen Beeinträchtigung der FFF sei unter Wahrung der minimal notwendigen Breite zur Erfüllung der ökologischen Funktionen zu prüfen und bestmöglich umzusetzen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

Im Vergleich zum öffentlich aufgelegten Entwurf fällt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und FFF mit den nun festgelegten Gewässerräumen geringer aus: die Abschnitte 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) und 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) wurden verkürzt (vgl. Begründung in Antrag Nr. 3), sodass sich keine Gewässerabschnitte mehr im Projektperimeter befinden, bei denen der Gewässerraum beidseitig ausschliesslich Landwirtschaftszone betrifft.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt der bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV). Unter dieser Voraussetzung wurde der Anordnungsspielraum für die genannten Abschnitte erneut überprüft.

Im Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) summieren sich die beiden Gewässergrundstücke Kat. Nr. 1025 und Kat. Nr. 1024 (bezeichnet als Restgrundstück Glattkorrektur) rechtsseitig zu einer grosszügigen Gewässerparzelle. Das Grundstück Kat. Nr. 1024 ist gemäss Zonenplan der Freihaltezone zugewiesen, wird aktuell als Spielplatz genutzt und zusätzlich von FFF überlagert. Der Gewässerraum wird rechtsseitig neu mit der Gewässerparzelle Kat. Nr. 1024 harmonisiert. Dadurch wird eine Verbesserung für eine künftige Revitalisierung, für die bestehenden Bauten und Anlagen auf der gegenüberliegenden Kernzone und für die Ackerfläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 646 erzielt. Für die FFF bleibt die Betroffenheit ungefähr gleich. Dabei wird in Bezug auf die FFF generell darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes zählen. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Zum Zeitpunkt der Planung eines Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG, minimiert werden kann. Dies gilt auch für die weiterhin vom Gewässerraum betroffenen FFF entlang der Abschnitte 13.37-13.23 und 12.31-12.03.

Für den Spielplatz auf dem Grundstück Kat. Nr. 1024 gilt die Bestandesgarantie. Für bauliche Massnahmen, die über den notwendigen Unterhalt hinausgehen, bedarf es eines Nachweises der Standrotgebundenheit (z.B. erholungsfunktionaler Bezug zum Gewässer) und des öffentlichen Interesses.

Für die Abschnitte 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) und 12.31-12.03 liegen hingegen keine besonderen Verhältnisse gemäss § 15 k HWSchV vor, welche eine asymmetri-

sche Anordnung und damit eine stärkere Betroffenheit der einen Gewässerseite gegenüber der anderen rechtfertigen würden. Eine asymmetrische Anordnung in diesen Abschnitten zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der FFF würde in Bezug auf die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten eine Verbesserung bringen, weil mehr Landwirtschaftsfläche weiterhin intensiv bewirtschaftet werden könnte. Demgegenüber würde für die bestehenden Bauten und Anlagen in den gegenüberliegenden Bauzonen eine Verschlechterung und für das Gewässer (Hochwasserschutz und Revitalisierung) kein Mehrwert resultieren. Da die intensive Nutzung näher zum Gewässer hin möglich bliebe, würde eine solche Anordnung auch für die Biodiversität des Gewässerökosystems tendenziell eine Verschlechterung bedeuten. In den Abschnitten 13.37-13.23 und 12.31-12.03 bringt eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums in der Summe keine bessere Lösung und sie würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

#### **Antrag 17: Bemessung des erhöhten Gewässerraums in den Abschnitten 12.61-12.31, 12.31-12.03, 12.03-11.81, 11.81-11.55**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 85 m auszuscheiden.

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 65 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 73% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Glatt weise in diesem Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. In solchen Abschnitten sollte der vorhandene unverbaute, freie Raum für eine Revitalisierung genutzt werden, der mindestens 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen gewährleistet. Gemäss der historischen Gewässerkarte des Kantons Zürich verlief die Glatt in diesen Abschnitten pendelnd.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Die Abschnitte 12.61-12.31 und 12.03-11.81 wurden aus dem Projektperimeter entnommen (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3). Der vormalige Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

#### **Anträge zu Abschnitt 11.88-11.55 und 12.03-11.81**

##### **Antrag 18: Breite und Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) im Gebiet Leewiesen**

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Leewiesen (Abschnitt 11.81-11.55, neu 11.88-11.55) sei zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Ausscheidung im Siedlungsgebiet zu verzichten. Andernfalls sei die Gewässerraumbreite im Gebiet Leewiesen (Abschnitt 11.88-11.55) auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren. Ansonsten sei der Gewässerraum zu Gunsten der linksseitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche (BFF) asymmetrisch auszuscheiden.



Der Gewässerraum werde entlang des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks Kat. Nr. 604 nur auf einem Teilabschnitt (entlang der gegenüberliegenden Freihaltezone) ausgeschieden. Dadurch werde die Bewirtschaftung der Parzelle erschwert, weil unterschiedliche Abstandsregelungen für Pflanzenschutz- und Düngemittel zur Anwendung kämen. Die gegenüberliegende Freihaltezone, welche mehrheitlich landwirtschaftlich als BFF genutzt wird, gelte gemäss kantonalem Richtplan als Landwirtschaftsgebiet und liege damit ausserhalb der Bauzone. Entsprechend sei der Gewässerraum entlang des Grundstücks Kat. Nr. 604 (Abschnitt 11.88-11.55) erst im Rahmen der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen. Wird der Gewässerraum bereits jetzt festgelegt, würde dieser Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der restlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche benachteiligt, da bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht die Kriterien für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Anwendung kämen. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass durch eine Festlegung des Gewässerraums nur auf einem Teilstück der Parzelle die Bewirtschaftung des gesamten Grundstücks Kat. Nr. 604 langfristig, aufgrund unterschiedlich breiter Gewässerräume innerhalb der Bewirtschaftungseinheit, erschwert würde. Dies wirke sich auch auf den potenziellen Revitalisierungsnutzen nachteilig aus.

Im besagten Abschnitt handle es sich links- wie auch (teilweise) rechtsseitig um wertvolle FFF. Bereits mit einer Gewässerraumbreite von 48 m, liege der Roulier-Wert, welcher den Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gewässers definiert, bei hohen 80%. Der minimal errechnete Gewässerraum betrage 56 m, womit sich der Roulier-Wert, welcher bei der ausgeschiedenen erhöhten Breite von 65 m bei 90% liegt, nochmals wesentlich erhöhe. In der Interessenabwägung stünden sich Revitalisierungsnutzen sowie Landwirtschaft und Bodenschutz als ausschlaggebende Kriterien gegenüber. Eine Erhöhung des Gewässerraums um 9 m liege nicht im Verhältnis zum sich dadurch erhöhenden Roulier-Wert um ca. 5%. Unter Berücksichtigung der Landwirtschaft, dem Schutz von FFF und damit auch dem Auftrag der Ernährungssicherheit gemäss Bundesverfassung, welcher bereits durch einen Gewässerraum von 56 m erheblich beeinträchtigt würde, sei der Gewässerraum im besagten Abschnitt minimal zu halten.

Während die Bewirtschaftung linksseitig intensiv als Ackerland erfolgt, sei die Bewirtschaftung rechtsseitig als extensiv genutzte BFF mit dem Gewässerraum kompatibel. Zugunsten der Versorgungssicherheit gemäss Bundesverfassung sei im besagten Abschnitt eine asymmetrische Ausscheidung zugunsten der linksseitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche angemessen. Durch die bereits definierten Abstandsvorschriften der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, der Direktzahlungsverordnung sowie spezifischer Abschwemmungs- und Driftvorschriften sei das Gewässer gegen Verschmutzung durch Pflanzenschutz- und Düngemittel auch linksseitig ausreichend geschützt. Gemäss Siegfriedkarte von 1880 sei der ursprüngliche Verlauf der Glatt zudem etwas südlicher, im Bereich der jetzigen Freihaltezone, gewesen. Eine asymmetrische Anordnung mit einem erhöhten Gewässerraum rechtsseitig der Glatt gewährleiste in diesem Abschnitt eine höhere Erfüllung der natürlichen Funktionen nach ursprünglichem Verlauf der Glatt und wirke sich damit besser auf das Revitalisierungspotenzial aus.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

An den Abschnitt grenzt rechtsseitig eine Freihaltezone, welche direkt an den Siedlungskörper von Endhöri anschliesst. Gemäss RRB 977/2016 zählen Freihaltezonen zum Siedlungsgebiet und damit zum massgebenden Perimeter für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Der Gewässerraum wird in diesem Abschnitt im vorliegenden Verfahren festgelegt. Die Abschnittslänge wurde geringfügig angepasst (Harmonisierung auf die obere Grenze der rechtsseitig angrenzenden BFF). Der Abschnitt trägt deshalb neu die Bezeichnung 11.88-11.55.

Der minimale Gewässerraum wird gemäss Herleitung und Begründung im Technischen Bericht Teil IV, Kapitel 5.2.2 und der Interessenabwägung in Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 erhöht (vgl. dazu auch Begründung zu Antrag Nr. 15).

Nach einer Überprüfung des Anordnungsspielraums und der Durchführung einer erneuten Interessenabwägung (vgl. Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12) wird der Gewässerraum im Abschnitt 11.88-11.55 asymmetrisch angeordnet. Der Gewässerraum wird zu Gunsten der linksseitigen Acker- und Fruchtfolgeflächen um 9 m bis zur Linie des minimalen Gewässerraums nach rechts verschoben und asymmetrisch angeordnet. Dadurch kommt rechtsseitig landwirtschaftlich als BFF genutzte Fläche im Gewässerraum zu liegen. Da BFF im Gewässerraum keinen Nutzungskonflikt darstellen, kann mit dieser Anordnung der Nutzungskonflikt mit der linksseitigen, intensiv genutzten Ackerfläche entschärft werden. Auf der rechten Seite kommt es auf einer Länge von rund 165 m zu einer stärkeren Betroffenheit der Familiengartenanlage. Da viele dieser Gärten jedoch bereits mit einer symmetrischen Anordnung im Gewässerraum zu liegen kommen und für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden sind und bestimmungsgemäss nutzbar sind, die Bestandesgarantie gilt, wird dieses Interesse weniger stark gewichtet. In der Summe resultiert somit durch die leicht asymmetrische Anordnung eine bessere Lösung.

#### **Antrag 19: Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) und 12.03-11.81**

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 11.81-11.55 (*neu 11.88-11.55*) und 12.03-11.81 im Gebiet Grosswis und Säufurt zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die Hochfelderstrasse zurückzunehmen. Es handle sich links- wie auch rechtsseitig um wertvolle FFF. Durch die bereits definierten Abstandsvorschriften der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, der Direktzahlungsverordnung sowie spezifischer Abschwemmungs- und Driftvorschriften sei das Gewässer gegen Verschmutzung durch Pflanzenschutz- und Düngemittel ausreichend geschützt. Zudem würde die Bewirtschaftung der Parzellen durch den stirnseitig ausgeschiedenen Gewässerraum beeinträchtigt, weshalb die Ausscheidung eines 9 m Streifen entlang der Hochfelderstrasse im Abschnitt 11.81-11.55 (*neu 11.88-11.55*) und 12.03-11.81 nicht gerechtfertigt sei.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

Der Abschnitt 12.03-11.81 wurde aus dem Bearbeitungsperimeter entnommen (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3)

Betreffend Abschnitt 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) vgl. Begründung zu Antrag Nr. 18.

### **Anträge zu Abschnitt 13.13-12.61**

#### **Antrag 20: Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt 13.13-12.61 (auf Höhe Brücke Wehntalerstrasse)**

Der Gewässerraum sei auf Höhe der Brücke Wehntalerstrasse im Abschnitt 13.13-12.61 zugunsten der Überbauung zu reduzieren. Die vorgeschlagene Ausscheidung des Gewässerraums schneide Gebäude an und beeinträchtige zukünftige Entwicklungen. Eine Revitalisierung sei im besagten Abschnitt wegen der Brücke sowieso nicht möglich, weshalb eine Reduktion des Gewässerraums auf ein nötiges Minimum unumgänglich sei.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

##### Begründung

Der Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum ist nicht möglich, weil sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 6.2.1 und Anhang A08).

Der Abschnitt 12.85-12.61 weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein Revitalisierungspotenzial auf. Der minimale Gewässerraum wird auf die erforderliche Breite für eine Revitalisierung erhöht (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 15).

Aufgrund des Antrags Nr. 16 wird der Gewässerraum im Abschnitt 12.85-12.61 mit der Gewässerparzelle harmonisiert. Dies führt unter anderem auch zu einer Verbesserung für bestehende Bauten und Anlagen auf der orographisch linken Seite (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 16).

#### **Antrag 21: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 13.13-12.61**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 85 m auszuscheiden sowie asymmetrisch anzulegen (32.5 m linksufrig, 52.5 m rechtsufrig).

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 65 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 73% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Glatt weist in diesem Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. In solchen Abschnitten sollte der vorhandene unverbaute, freie Raum für eine Revitalisierung genutzt werden, der mindestens 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen gewährleistet. Eine asymmetrische Anordnung ermöglicht eine bessere Ausnutzung des Gewässerraums für Aufwertungsmassnahmen.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

##### Begründung

Der Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung zu Antrag Nr. 4.

Der Gewässerraum wird mit der rechtsufrigen Gewässerparzelle Kat. Nr. 1024 harmonisiert (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 16). Dadurch resultiert für eine künftige Revitalisierung ein Mehrwert.

### **Anträge zu Abschnitt 13.37-13.13**

#### **Antrag 22: Bemessung des erhöhten Gewässerraums im Abschnitt 13.37-13.13**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 85 m auszuscheiden sowie asymmetrisch ausserhalb des linksseitigen Weges zu legen. Mit einem erhöhten Gewässerraum von 65 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 73% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Glatt weist in diesem Abschnitt ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Ziel der Revitalisierung sei eine eigendynamische Entwicklung zu ermöglichen. Mit der vorgeschlagenen symmetrischen Ausscheidung von 65 m werde lediglich eine natürliche Sohlenbreite in der heutigen geraden Linienführung möglich sein, da der tatsächlich für eine Revitalisierung zur Verfügung stehende Raum aufgrund der in den Gewässerraum hineinragenden Becken der ARA und des Uferwegs nur noch 50 m betrage. In Abschnitten mit grossem Revitalisierungspotenzial sollte der vorhandene unverbaute, freie Raum für eine Revitalisierung genutzt werden, der mindestens 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen gewährleisten. Eine asymmetrische Anordnung ermögliche es, die ganzen 85 m für Aufwertungsmassnahmen zu nutzen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Der Abschnitt 13.17-13.13 (neu 13.37-13.23) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3).

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung zu Antrag Nr. 4.

Betreffend die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums siehe Begründung zu Antrag Nr. 16.

#### **Antrag 23: Gewässerraumfestlegung im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 657**

Im Bereich der Parzelle 657 in Höri im Abschnitt 13.37-13.13 sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Eine Würdigung von tangierten privaten Interessen gehe aus den Auflageunterlagen nicht hervor, womit der Kanton formell den Untersuchungsgrundsatz und materiell Art. 36 BV i.V. mit Art. 26 BV verletze, da die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwander darstelle (Art. 26 BV), welcher nebst Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) und von öffentlichen Interessen (Art. 36 Abs. 2 BV) verhältnismässig sein

müsse (Art. 36 Abs. 3 BV). Dass durch die Ausscheidung des Gewässerraums in der vorgesehenen Breite (65 m) die landwirtschaftliche Nutzung auf der Parzelle 657 in einem erheblichen Umfang eingeschränkt werde, ginge aus den Auflageunterlagen nicht hervor. Vielmehr stelle sich der Kanton auf den Standpunkt, dass die vorgesehene Gewässerrambbreite von 65 m den Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Fachgutachten mit Roulier 90% erfülle. Dass der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen bei der Gewässerrambbreite von 48 m bereits mit Roulier 80% erfüllt würde und diese Variante sowohl gewässerschutztechnisch wie auch unter Berücksichtigung des verfassungsmässig geschützten Eigentumsrechts der Einwenderin ein gangbarer Weg für die betroffenen Grundeigentümer wäre, sei nirgends thematisiert worden. Konkret hätte der Kanton hier eine Interessenabwägung zwischen der Gewährleistung des Roulier 80% bei einer Gewässerrambbreite von 48 m und den vom Gewässerraum betroffenen privaten Interessen (Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von 1'700 m<sup>2</sup>; Ertragsverlust etc.) vornehmen müssen (Art. 36 Abs. 3 BV). Mangels einer Interessenabwägung der Variante mit einer Gewässerrambbreite von 48 m mit der Gewährleistung des Rouliers 80% sei der vorgesehene Gewässerraum von 65 m als nicht verhältnismässig zu qualifizieren, mit der Folge, dass im Bereich der Parzelle 657 kein Gewässerraum vorzusehen sei.

Eventualiter sei der Gewässerraum in diesem Bereich mit einer Breite von maximal 48 m festzulegen.

Der Kanton gehe gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzelle 657 befinde sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage. Folglich sei für die Parzelle 657 in Höri die Mindestbreite von 44.5 m massgebend, wobei diese auf 48 m erhöht werden könne, um so die natürlichen Funktionen des Gewässers mit Roulier 80% zu erfüllen. Hingegen wäre eine Gewässerrambbreite von 65 m im Bereich der Parzelle 657 nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Der Abschnitt 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) wurde verkürzt (vgl. Begründung zu Antrag Nr. 3). Da der Gewässerabschnitt rechtsufrig an die Bauzone und damit an das Siedlungsgebiet grenzt, und der Gewässerraum immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt werden muss, verbleibt der Abschnitt 13.37-13.23 im Bearbeitungsperimeter der vorliegenden Festlegung. Es wird ein Gewässerraum festgelegt.

Der Ablauf des vereinfachten Verfahrens für die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums ist in § 15 e ff HWSchV geregelt. Demnach wird zuerst der Gewässerraumentwurf erarbeitet und dieser in einer ersten Stufe den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet (§ 15 f HWSchV). Der Entwurf wird aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet und dann öffentlich aufgelegt. Die erfolgte öffentliche Auflage dient in einer zweiten Stufe der Mitwirkung der Öff-

fentlichkeit, indem Betroffene und Interessierte Einwendungen erheben und Änderungsanträge stellen können. Die landwirtschaftlichen Interessen wurden im Technischen Bericht Teil IV, im Kapitel 2 (Interessenermittlung) sowie in den Anhängen A10-A12 (Interessenbewertung und -abwägung sowie Entscheidung) und in Kapitel 7 sehr wohl dargelegt.

Im Abschnitt 13.37-13.23 ist ein grosses Revitalisierungspotenzial ausgewiesen. Gemäss den Ausführungen in der Begründung zum Antrag Nr. 15 muss der minimale Gewässerraum zur Erfüllung von Art. 41a Abs. 3 lit. b erhöht werden. Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten der rechten Uferseite wurde aufgrund der Ausführungen in der Begründung zu Antrag Nr. 16 verworfen.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraumbreite. Der minimale Gewässerraum muss im Einzelfall definiert werden, wobei mindestens jene Breite des Gewässerraums vorzusehen ist, die für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m gilt. Bei einer nGSB von 15 m ist die resultierende Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (45 m) weitgehend identisch mit jener nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (44.5m). Aus diesem Grund wird der minimale Gewässerraum an der Glatt auch ausserhalb von Schutzgebieten nach der Berechnungsformel gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt. Da die Glatt in ihrem natürlichen Zustand eine nGSB > 15 m aufwies, wurde die nGSB mit Hilfe eines separaten Fachgutachtens mit fachlich fundierten und anerkannten Ansätzen hergeleitet und beträgt in Niederglatt 23 m. Folglich bemisst sich der minimale Gewässerraum im Abschnitt 13.37-13.23 auf 53 m. An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass, bei Anwendung der Formel für Gewässer ausserhalb von Schutzgebieten (Art. 41a Abs. 2 GSchV) diese Breite 64.5 m ( $2.5 \times \text{nGSB} + 7\text{m}$ ) betrüge.

Die Festlegung eines Gewässerraums von 48 m oder gar 44.5 m käme einer Reduktion des minimalen Gewässerraums gleich. Voraussetzung für eine solche Reduktion wäre die Lage des Abschnitts in dicht überbautem Gebiet. Diese ist für den Abschnitt 13.37-13.23 eindeutig nicht gegeben (vgl. Technischer Bericht Teil IV, Kapitel 6.2.1 und Anhang A08). Die Festlegung eines Gewässerraums unter 53 m ist folglich nicht rechtmässig.

## **2.5 Dossier V Gemeinde Niederglatt**

### **Anträge zu Abschnitt 13.86-13.37 und 14.18-13.86**

#### **Antrag 24: Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 14.18-13.86**

Es sei eine Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m zu prüfen. Mit einer Erhöhung des rechtsufrigen Gewässerraums um 13 m in der Freihaltezone und einer Gesamtbreite des Gewässerraums von 66 m könne eine Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes von 80% erreicht werden. Damit würde ein wichtiges Trittstein-Element geschaffen werden.

### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV<sup>2</sup> und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei derer Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» definiert. Für die Abschnitte 13.86-13.37 und 14.18-13.86 ist keines dieser Kriterien erfüllt, weshalb der minimale Gewässerraum nicht erhöht wird.

### **Antrag 25: Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 13.86-13.37**

Es sei eine Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m zu prüfen. Mit einer Erhöhung des linksufrigen Gewässerraums um 10.9 m in der noch unverbauten Gewerbezone und einer Gesamtbreite des Gewässerraums von 66 m könne eine Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes von 80% erreicht werden. Zudem könne ein besserer Anschluss an den nachfolgenden Abschnitt erreicht werden. Es sei aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum das Revitalisierungspotenzial in diesem Abschnitt als gering eingestuft wurde, zumal auch der nachfolgende Abschnitt ein hohes Potenzial aufweise.

### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Betreffend die Nichtberücksichtigung des Antrags auf eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums vergleiche Begründung zu Antrag Nr. 24.

Der Revitalisierungsnutzen für die Abschnitte der Glatt wurde in der übergeordneten, strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich bestimmt. Diese beruht auf einer GIS-Analyse, welche bereinigt und mittels Expertenwissen verschiedener kantonalen Fachstellen auf Plausibilität hin überprüft worden ist. Die Resultate aus der Revitalisierungsplanung bilden somit eine solide und verlässliche Grundlage für die Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums. Für die Glatt in der Gemeinde Niederglatt wurde demnach durchgehend ein geringer Revitalisierungsnutzen festgestellt.

### **Antrag 26: Gewässerraumfestlegung im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1517, 1613 und 1614**

Mangels einer Interessenabwägung sei der vorgesehene Gewässerraum nicht verhältnismässig, mit der Folge, dass im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1517, 1613 und 1614 kein Gewässerraum (d.h. Gewässerraum erst ab der Parzellengrenzen

---

<sup>2</sup> Biotopie von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete

1517, 1613 und 1614) vorzusehen sei. Es würde ein nicht unwesentlicher Teil der genannten Grundstücke mit dem Gewässerraum belegt, wodurch Bauten und Anlagen auf diesen Parzellenteilen verunmöglicht würden.

Für den Abschnitt 13.86-13.37 seien keine Interessen ermittelt und weder eine Interessenabwägung noch eine Interessenbewertung vorgenommen worden. Eine Würdigung von tangierten privaten Interessen gehe aus den Auflageunterlagen nicht hervor, womit der Kanton formell den Untersuchungsgrundsatz und materiell Art. 36 BV i.V. mit Art. 26 BV verletze, da die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender darstelle (Art. 26 BV), welcher nebst Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) und von öffentlichen Interessen (Art. 36 Abs. 2 BV) verhältnismässig sein müsse (Art. 36 Abs. 3 BV). Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit hätte geprüft werden müssen, ob die vorgesehene Ausscheidung bzw. die Breite des Gewässerraum geeignet und vor allem sachlich und räumlich erforderlich sei, um das verfolgte Ziel zu erfüllen und schliesslich das konkrete Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zur Eingriffswirkung stehe.

Eventualiter sei der Gewässerraum in diesem Bereich mit einer Breite von maximal 44.5 m, oder subeventualiter mit einer Breite von maximal 53 m, festzulegen und der Gewässerraum sei asymmetrisch zulasten der Parzelle 1605 (im Eigentum des Kantons) anzuordnen. Auf die Harmonisierung mit der bestehenden Gewässerabstandslinie und der damit einhergehenden Erhöhung des Gewässerraums sei zu verzichten.

Der Kanton gehe gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzelle 1517 befinde sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage.

Es werde bestritten, dass die im Abschnitt 13.86-13.37 bzw. für die Parzelle 1517, 1613 und 1614 vorgesehene Gewässerraumbreite von 55.1 m inkl. Harmonisierung rechtmässig sei.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Der Ablauf des vereinfachten Verfahrens für die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums ist in § 15 e ff HWSchV geregelt. Demnach wird zuerst der Gewässerraumentwurf erarbeitet und dieser in einer ersten Stufe den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet (§ 15 f HWSchV). Der Entwurf wird aufgrund der Stellungnahmen überarbeitet und dann öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dient in einer zweiten Stufe der Mitwirkung der Öffentlichkeit, indem Betroffene und Interessierte Einwendungen erheben können. Dabei können sie aus ihrer Sicht nicht oder unzureichend berücksichtigte private Interessen darlegen und Änderungsanträge stellen. Im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 2 sind die relevanten Grundlagen im Sinne der Interessenermittlung dargelegt. In Kapitel 7 ist die erfolgte Interessenbewertung und -abwägung dokumentiert und in den Anhängen A10-A12 ausführlich dargelegt. Es kann nicht die Rede davon sein, dass keine



Interessen ermittelt worden seien und weder eine Interessenabwägung noch eine Interessenbewertung vorgenommen worden sei.

Im Abschnitt 13.86-13.37 wird der minimale Gewässerraum mit einer Breite von 53 m festgelegt. Betreffend die Infragestellung der Herleitung des minimalen Gewässerraums wird auf die Begründung zu Antrag Nr. 23 verwiesen. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist nicht möglich, weil sich der Abschnitt nicht in dicht überbautem Gebiet befindet (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A08).

Auf Höhe der Grundstücke Kat. Nrn. 1614, 1613 und 1517 sind beidseits der Glatt kommunale Gewässerabstandslinien ausgeschieden. Der Abstand zwischen den Gewässerabstandslinien beträgt 55 m und entspricht somit ungefähr der Breite des minimalen Gewässerraums (53 m). Aus diesem Grund wurde der Gewässerraum im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1614, 1613, 1517 und 1605 (auf der gegenüberliegenden Seite) mit den bestehenden Gewässerabstandslinien harmonisiert. Der Gewässerraum fällt dadurch auf beiden Seiten je 1 m breiter aus. Da innerhalb der bestehenden Gewässerabstandslinien bereits heute bauliche Einschränkungen gelten und die gesamte betroffene Fläche der Grundstücke 1613 und 1614 als BFF ausgewiesen ist, resultiert dadurch keine zusätzliche Einschränkung oder ein Nutzungskonflikt (vgl. auch Interessenbewertung und -abwägung im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12). Auf dem Grundstück Kat. Nr. 1517 wird der bestehende Parkplatz tangiert (sowohl vom minimalen Gewässerraum als auch vom harmonisierten Gewässerraum). Dieser Parkplatz ragt demnach über die Gewässerabstandslinie hinaus. Für den Teil der Anlage, der innerhalb des Gewässerraums liegt, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1), sofern dieser rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Durch die Harmonisierung wird der heute bereits von den Gewässerabstandslinien gesicherte Raum langfristig für das Gewässer freigehalten und es gilt in Zukunft nur noch eine Vorgabe.

Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten des gegenüberliegenden Grundstücks Kat. Nr. 1605 bringt weder für den Hochwasserschutz noch für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder für bestehende Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV) eine Verbesserung. Entlang der Grundstücke Kat. Nrn. 1614 und 1613 kommen keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Für den bestehenden Parkplatz auf dem Grundstück Kat. Nr. 1517 gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG, sofern dieser rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar ist. Demgegenüber würde bei einer asymmetrischen Anordnung linksseitig die zwar aktuell noch unbebaute, jedoch als Acker genutzte Fläche stärker betroffen, ohne dass dadurch in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Eine asymmetrische Anordnung würde demnach das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Vor dem Gesagten ist der auf die bestehende Gewässerabstandslinie harmonisierte und damit entlang der Grundstücke Kat. Nrn. 1614, 1613 und 1517 um 1 m verbreiterte minimale Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig.

#### **Antrag 27: Gewässerraumfestlegung im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44**

Im Bereich der Parzellen 1341, 1342 und 44 im Abschnitt 13.86-13.37 sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Soweit ersichtlich sehe der Kanton im Abschnitt 13.86-13.37 eine Gewässerraumbreite von 53 m vor. Dabei gehe der Kanton gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzellen 1341, 1342 und 44 befänden sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage.

Die Beurteilung in Anhang A09, welche zum Schluss kommt, dass der Abschnitt 13.86-13.37 nicht in dicht überbautem Gebiet liegt, sei unzutreffend. Hauptproblem sei die undifferenzierte und verallgemeinernde Abgrenzung des Abschnitts 13.86-13.37. Eine sachlich differenzierte Beurteilung führe für die Parzellen 1341, 1342 und 44 dazu, dass klar dicht überbautes Gebiet vorliege. Da der Hochwasserschutz auf den Parzellen 1342 und 44 gewährleistet sei, habe der Kanton somit im Bereich der Parzellen 1341, 1342 und 44 gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten.

Der Gewässerraum sei asymmetrisch zulasten der gegenüberliegenden Parzelle 1606, welche nicht bebaut sei, anzuordnen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Betreffend die Herleitung der nGSB und des minimalen Gewässerraums vgl. Begründung zu Antrag Nr. 23.

Die Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44 sind zwar nicht vom Hauptsiedlungsgebiet klar abgetrennt, sie liegen aber eindeutig am Siedlungsrand und nicht im Hauptsiedlungsgebiet, sind locker bebaut und zudem einer Zone mit geringer baulicher Dichte (Wohnzone W2) zugewiesen. Die Indizien aus der Rechtsprechung zum Vorliegen von dicht überbautem Gebiet wurden für den Abschnitt 13.86-13.37 und insbesondere im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44 erneut überprüft (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A09). Auch auf Höhe der Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44 kann das Gebiet entlang der Glatt im Abschnitt 13.86-13.37 nicht als dicht überbaut beurteilt werden. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist deshalb nicht rechtmässig.

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt

der bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen (§ 15 k HWSchV).

Auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1341 und 44 werden die bestehenden Gebäude leicht angeschnitten. Diese Gebäude sind, sofern sie rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand jedoch geschützt (erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG). Aufgrund der Grösse und Geometrie der Parzellen, bleiben die Grundstücke auch mit dem Gewässerraum gut überbaubar. Beim Grundstück Kat. Nr. 1342 werden gar keine Bauten oder Anlagen vom Gewässerraum betroffen. Das erwähnte gegenüberliegende Grundstück Kat. Nr. 1606 ist der Gewerbezone zugewiesen und zurzeit nicht überbaut. Es wird jedoch aktuell

landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten des Grundstücks Kat. Nr. 1606 würde für die bestehenden Bauten auf den Grundstücken Kat. Nrn. 1341 und 44 eine geringfügige Verbesserung bedeuten, da die bestehenden Bauten und Anlagen nicht mehr angeschnitten würden. Hingegen würde die aktuelle Nutzung auf der gegenüberliegenden Seite stark eingeschränkt. Da durch eine solche asymmetrische Anordnung weder für den Hochwasserschutz, noch für die Revitalisierung oder zur Förderung der Artenvielfalt ein Mehrwert resultiert, welcher einer solchen Ungleichbehandlung die Waage halten könnte, lässt sich aus der vorgeschlagenen asymmetrischen Anordnung keine insgesamt bessere Lösung begründen. Die asymmetrische Anordnung würde vielmehr das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

### **Antrag 28: Gewässerraumfestlegung im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 188**

Im Bereich der Parzelle 188 im Abschnitt 14.18-13.86 sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten.

Soweit ersichtlich sehe der Kanton im Abschnitt 14.18-13.86 eine Gewässerraumbreite von 53 m vor. Dabei gehe der Kanton gestützt auf das Fachgutachten Gewässerraum des Ingenieurbüros Flussbau AG vom 26. Juni 2014 von einer natürlichen Sohlenbreite von 23 m aus. Als minimaler Gewässerraum wird im Fachgutachten die natürliche Sohlenbreite von 23 m zuzüglich 30 m vorgeschlagen. Die Regel «natürliche Sohlenbreite + 30 m» gelte für Fliessgewässer in Naturschutzgebieten; die Parzelle 1342 befinde sich aber nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu berechnen sei und 44.5 m betrage.

Die Parzelle 188 sei zudem als dicht überbaut zu beurteilen. Von der Angabe Tendenz sei abzusehen.

Die Zone WG3, in welcher sich das Grundstück befinde weise entgegen der falschen Beurteilung des Kantons eine hohe Ausnützungsziffer auf. Die diesbezügliche Beurteilung des Kantons sei für die Einwender nicht nachvollziehbar; sowohl der hier relevante Abschnitt als auch der Abschnitt 14.63-14.18, welcher gemäss Anhang A09 als «dicht überbaut» qualifiziert wurde, weise eine AZ von 60% auf. Dennoch würde der Abschnitt 14.63-14.18 in Bezug auf die Frage hohe Ausnützung mit «ja» und der hier relevante Abschnitt mit «nein» bewertet. Sowohl gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut wie auch nach der Auslegung des gewässerschutzrechtlichen Begriffs des dicht überbauten Gebiets durch das Bundesgerichts sei lediglich vom dicht überbauten Gebiet bzw. nicht dicht überbauten Gebiet die Rede und nicht etwa von einer Tendenz zu dicht überbaut bzw. Tendenz zu nicht dicht überbaut.

Da der Hochwasserschutz auf der Parzelle 188 gewährleistet sei, habe der Kanton somit im Bereich der Parzelle 188 gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

Betreffend die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des minimalen Gewässerraums vgl. Begründung zu Antrag Nr. 23.

Die Beurteilung zu dicht überbaut wurde überprüft und angepasst. Der Abschnitt 14.18-13.86 wird einseitig als dicht überbaut beurteilt (vgl. Technischer Bericht Teil

V, Anhang A09). Der Beurteilung «dicht überbaut» wird bereits durch die asymmetrische Anordnung (Verschiebung nach rechts, vgl. Technischer Bericht Teil V, Kapitel 6.1 und Antrag Nr. 29 der Gemeinde Niederglatt) Rechnung getragen. Dadurch wird dem vorhandenen Potenzial für eine Gewässernutzung mit erholungsfunktionalem Bezug auf der gegenüberliegenden Seite Rechnung getragen. Der Gewässerraum ragt dadurch nur noch minimal (rund 2.5 m) in das Grundstück Kat. Nr. 188 hinein. Die Bebaubarkeit des Grundstücks bleibt gewährleistet. Eine weitere Anpassung (Reduktion oder Asymmetrie) ist nicht gerechtfertigt. Der festgelegte Gewässerraum ist somit rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig.

### **Antrag 29: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 14.18-13.86**

Im Bereich der Koordinatenpunkte 84-87 [*neu: 69-72*], Teil des Grundstücks Kat. Nr. 1485, sei der Gewässerraum auf 42 m, analog wie bei Koordinatenpunkt 83 [*neu: 68*], zu reduzieren.

Sollte trotzdem an der asymmetrischen Anordnung festgehalten werden, sei die im Technischen Bericht erwähnte Feststellung, wonach für die bestehenden Anlagen der Bestandesschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV gelte und damit der Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang in Zukunft uneingeschränkt Gültigkeit hat, zu bestätigen.

#### Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

Der minimale Gewässerraum beträgt für die Glatt auf Gemeindegebiet von Niederglatt 53 m (siehe Fachgutachten «Glatt, Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Oberglatt – Rhein», Flussbau AG, 26. Juni 2014). Um eine Reduktion des minimalen Gewässerraums zu prüfen, muss der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet liegen. Dies ist am Abschnitt 14.18-13.86 (rechtsseitig) in der Gemeinde Niederglatt nicht der Fall.

Der Nutzen für die Erholung resp. das Potenzial für eine zukünftige Erholungsnutzung am Gewässer wurde auf der rechten Seite des Abschnitts 14.18-13.86 als hoch eingestuft. Deshalb wurde der minimale Gewässerraum asymmetrisch angeordnet. Dadurch wird einerseits der Anordnungsspielraum zu Gunsten der dichten Überbauung auf der linken Uferseite verbessert. Andererseits wird das Potenzial für eine zukünftige Erholungsnutzung mit Bezug zum Gewässer auf der rechten Uferseite erhalten, was tendenziell auch zu einer Verbesserung für die Revitalisierung und die Artenvielfalt führt. Gleichzeitig wird die aktuelle Nutzung mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum nicht verhindert. Es gilt der Bestandesschutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV. Der Bestand, die Weiternutzung und der Unterhalt im bisherigen Umfang bleibt möglich. Die Nutzung des Sportplatzes für Sportvereine und für die Sekundarschule bleibt weiterhin möglich und es muss kein alternativer Standort hierfür gesucht werden.

### **Antrag 30: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 13.86-13.37**

Im Technischen Bericht der Glatt zur Gemeinde Niederglatt sei im Text zum Abschnitt 13.86-13.37 mit keinem Wort die im Gemeindegebiet von Niederglatt liegende Abwasserreinigungsanlage erwähnt. Ausführungen finden sich nur in den Techni-

schen Berichten der Gemeinde Höri. Diese Ausführungen seien auch in den Technischen Bericht der Gemeinde Niederglatt aufzunehmen. Insbesondere sei zu ergänzen, dass die gemäss Rückmeldung des Kantons zu den Anträgen der Gemeinde aus der Vernehmlassung der Entwürfe im Jahr 2019 in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen ihre Gültigkeit ohne Einschränkungen behalten. Dieser Satz sei ebenfalls in den Technischen Bericht Teil II (Gemeinden Höri und Niederglatt) des Dossiers Fischbach aufzunehmen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Begründung

Die textlichen Ergänzungen wurden im Technischen Bericht Glatt, Teil V Niederglatt, und im Technischen Bericht Fischbach, Teil II Niederglatt und Höri, ergänzt.

### **Anträge zu Abschnitt 14.63-14.18 und 15.09-14.63**

#### **Antrag 31: Beurteilung der Abschnitte 15.09-14.63 und 14.63-14.18 als «dicht überbaut» und Reduktion des Gewässerraums**

Für diese Abschnitte sei die Einstufung als «dicht überbaut» aufzuheben, und es sei der minimale Gewässerraum auszuscheiden. Der aufgeführte Erfüllungsgrad sei entsprechend der Roulier Version 2016 zu korrigieren.

Die Glatt fliesse in diesen Abschnitten linksseitig entlang dreigeschossigen Wohn-/Gewerbebezonen mit lockerer Überbauung. Es handle sich weder um eine Kernzone, noch um eine Zentrumszone. Die Grundstücke seien weder baulich weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt, noch grenzen die Bauten und Anlagen direkt ans Ufer. Der Abschnitt 15.09- 14.63 liege zudem am Siedlungsrand und grenze an eine Freihaltezone. Insbesondere im Abschnitt 14.63-14.18 würde der minimale Gewässerraum die bestehenden Gebäude grösstenteils nicht tangieren. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung bzw. bauliche Verdichtung (insbesondere auf den Parzellen Nr. 845, 847, 848, 849) bliebe auch bei einem minimalen Gewässerraum möglich.

Der private Gestaltungsplan «Grafschaft» von 1995 wurde lange vor der Revision des Gewässerschutzgesetzes erstellt. Solche Nutzungspläne müssen revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Die Änderung des Gewässerschutzgesetzes 2011 stelle eine solche erhebliche Änderung dar.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Betreffend die Ausscheidung des Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Die Beurteilung der Abschnitte 14.63-14.18 und 15.09-14.63 wurde überprüft und bestätigt (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A09).

Der Abschnitt 14.63-14.18 liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Niederglatt; auf der Wildkarte ist ersichtlich, dass sich bereits um 1850 rechtsseitig der Glatt die Siedlung zu entwickeln begann. Eine Weiterentwicklung der Siedlung in diesem Gebiet wäre aus raumplanerischer Sicht durchaus erwünscht. Die linke Uferseite wird

im regionalen Richtplan bereits als Gebiet mit bestehender hoher baulicher Dichte ausgewiesen.

Entlang des Abschnitts 15.09-14.63 grenzt linksseitig das Hauptsiedlungsgebiet an die Glatt. Gemäss regionalem Richtplan ist dieses Gebiet zusätzlich als bestehendes Gebiet mit hoher baulicher Dichte ausgewiesen. Der Abschnitt wird weiterhin als einseitig (links) dicht überbaut beurteilt.

### **Antrag 32: Einseitige Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt 15.09-14.63 (zwischen Koordinatenpunkten 10 und 58)**

Der Gewässerraum sei ab dem Koordinatenpunkt Nr. 10 bis zum Koordinatenpunkt Nr. 58 auf derselben reduzierten Linie zu belassen, wie sie auch in den Parzellen flussabwärts (ab Koordinatenpunkt 59) eingetragen ist.

Auf den Parzellen 615 und 1105 werde in naher Zukunft, sofern die Gemeinde zustimme, beabsichtigt, Installationen in Form von Informationstafeln (z.B. Biberfachstelle/Biberlebensraum, Fischereiaufsicht/Lebensbedingungen für gesunde Fische, Pflanzentafeln wie z.B. Hamamelis, Kreislauf tafeln der Vegetationen und Gewässer etc.) zu errichten. Ebenfalls seien Sitzstellen und Spieleinrichtungen geplant.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Der Abschnitt 15.09-14.63 wurde linksseitig als dicht überbaut beurteilt. Auf der rechten Seite sind die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht erfüllt (vgl. Technischer Bericht Teil V, Anhang A09). Das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet ist jedoch Voraussetzung für eine Reduktion des minimalen Gewässerraums. Aus diesem Grund wäre eine Anpassung gemäss Antrag nicht rechtmässig. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums zu Lasten der linken Uferseite liesse sich ebenfalls nicht begründen, da dadurch in der Summe keine bessere Lösung erzielt werden kann. Im Gegenteil: die rechte Uferseite ist dort ein Prallhang. In den historischen Karten ist erkennbar, dass die Glatt früher in diesem Bereich zumindest teilweise durchfloss.

Innerhalb des Gewässerraums sind jedoch standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen bewilligungsfähig. Für die im Antrag erwähnten Installationen dürfte es im Einzelfall möglich sein, diese Nachweise zu erbringen.

### **Anträge zu Abschnitt 15.25-15.09**

#### **Antrag 33: Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt 15.25-15.09**

Es sei eine Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m zu prüfen. Mit einer Erhöhung des Gewässerraums auf 66 m (Freihaltezone/kantonale Landwirtschaftszone) könne eine Erfüllung der natürlichen Funktionen des Gerinnes von 80% erreicht werden (u.a. Ausbildung eines Flachufers am Gleithang). Damit würde auch der Übergang zum nächsten Abschnitt flussaufwärts verbessert werden, der gemäss Grundlageneplan (Anhang 04) ein hohes Revitalisierungspotenzial aufweise.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV<sup>3</sup> und anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden die Kriterien, bei deren Erfüllung eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist, in der kantonalen Arbeitshilfe «Informationsplattform Gewässerraum» (vgl. [www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch) sowie entsprechende Stellen im Technischen Bericht, Teil I ALLGEMEIN) definiert. Für den Abschnitt 15.25-15.09 ist keines dieser Kriterien erfüllt, weshalb der minimale Gewässerraum festgelegt wird.

## **2.6 Dossier VI Gemeinde Oberglatt**

### **Anträge zu Abschnitt 16.46-16.03 und 16.77-16.46**

#### **Antrag 34: Gewässerraumausscheidung zwischen dem Ortsteil Hofstetten und der Freihaltezone im Gebiet Wagacher (Verbindungsabschnitt in Landwirtschaftszone)**

Zwischen dem Ortsteil Hofstetten (oberhalb der Kernzone auf Grundstück Kat. Nr. 1002) und der Freihaltezone im Bereich Wagacher (Kat. Nrn. 1142 und 1141) sei zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet noch kein Gewässerraum auszuscheiden und festzulegen. Die kantonale Freihaltezone im Bereich Wagacher, umgeben von Landwirtschaftsfläche, befinde sich nicht in der Nähe zum Siedlungsgebiet von Oberglatt. Mit rund 1.2 km Länge sei der Flusslauf zwischen den genannten Bereichen länger als die maximale Länge von 300 m, welche für die Ausscheidung des Gewässerraums an Verbindungsabschnitten definiert ist. Der Gewässerraum sei erst zu einem späteren Zeitpunkt gemäss den Prinzipien der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets auszuscheiden. Wird der Gewässerraum bereits jetzt festgelegt, würden diese Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der restlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche benachteiligt, da bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht die Kriterien für die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Anwendung kämen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Mit RRB 977/2016 hat der Kanton Zürich im Jahr 2016 beschlossen, dass die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren zuerst im Siedlungsgebiet und erst anschliessend ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt. Als Siedlungsgebiet gelten Bauzonen, Freihaltezonen, Reservezonen und Erholungszonen. Im Gebiet Hofstetten tangiert der Gewässerraum die Bauzone (Kern-

---

<sup>3</sup> (Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebiete)

zone) und die direkt angrenzende kommunale Freihaltezone. Weil der Gewässerraum immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt wird, ist auf der gegenüberliegenden Seite Landwirtschaftszone von der Festlegung betroffen. Ab der Kernzonengrenze rund 230 m flussaufwärts grenzt rechtsseitig eine kantonale Freihaltezone (Gebiet Forbuck/Wagacher) unmittelbar an die Glatt. Diese Freihaltezone wird von einem kantonalen Naturschutzobjekt überlagert. Dabei handelt es sich um ein national bedeutendes Inventarobjekt (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 2). Bis auf das Grundstück Kat. Nr. 1141 handelt es sich bei sämtlichen weiteren betroffenen Grundstücken in dieser Freihaltezone um kantonale Grundstücke (Natur- und Heimatschutz). Diese sind zudem, bis auf das Grundstück Kat. Nr. 1141, welchem keine landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen ist, gemäss Karte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als BFF ausgewiesen. Aus den genannten Gründen werden die Abschnitte 16.46-16.03 und 16.77-16.46 im Projektperimeter für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet beibehalten und es wird im vorliegenden Verfahren ein Gewässerraum festgelegt (vgl. dazu auch die nachfolgenden Anträge Nrn. 35-37 und deren Begründungen)

#### **Antrag 35: Breite des Gewässerraums an den Abschnitten 16.46– 16.03 und 16.77-16.46**

Der Gewässerraum sei in den Abschnitten 16.46 – 16.03 und 16.77-16.46 auf den minimal notwendigen Gewässerraum zu reduzieren. Der projektierte Gewässerraum überlagere wesentliche Teile des im Abschnitt 16.46 – 16.03 rechtsseitig angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs mit Nutztierhaltung auf dem Grundstück Kat. Nr. 1106, bedrohe damit dessen Existenz und verhindere die Weiterentwicklung entsprechend zeitgemässer landwirtschaftlicher Techniken. Zusätzlich könne ein wesentlicher Teil der Weidefläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 nicht mehr als solche genutzt werden. Diese sei als einzige ebene Weidefläche ein wichtiger Bestandteil des Betriebskonzepts. Zudem handle es sich um wertvolle FFF, die in ihrem Bestand erhalten bleiben soll. Durch den erhöhten Gewässerraum verdopple sich die beeinträchtigte FFF gegenüber dem minimalen Gewässerraum, was nicht verhältnismässig sei. Wird der Gewässerraum im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet festgelegt, seien die landwirtschaftlichen Bauten äquivalent wie die Bauten in der Bauzone zu behandeln, damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung komme. Die baulichen Gegebenheiten seien entsprechend bei der Interessenabwägung als ausschlaggebend zu betrachten. So stünden sich in der Interessenabwägung Revitalisierung und Landwirtschaft, Bodenschutz sowie die baulichen Gegebenheiten gegenüber. Die Revitalisierungsmöglichkeit sei aufgrund der baulichen Gegebenheiten in dem Bereich gering; es handle sich zudem nicht um einen Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Mit dem minimalen Gewässerraum von 53 m liege der Roulier-Wert immer noch über 80%. Eine Vergrösserung des Gewässerraums um 20 m für eine Erhöhung des Roulier-Werts um weniger als 10% sei in Anbetracht der Interessenabwägung mit den baulichen Gegebenheiten, der Landwirtschaft und des Bodenschutzes nicht verhältnismässig und führe zur extremen Ungleichbehandlung des landwirtschaftlichen Betriebs.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag nicht berücksichtigt.



### Begründung

Die Abschnitte 16.46-16.03 und 16.77-16.46 weisen durchgehend ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Deshalb ist nach Vorgabe von Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums erhöht werden muss. Im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.1 wird dargelegt, dass für ein ökologisches Optimum (Erfüllung aller natürlicher Funktionen des Gewässers) eigentlich ein Raumbedarf von 117 m notwendig wäre. Diese Breite würde jedoch zu grosse Nutzungskonflikten und einer massiven Betroffenheit von Drittinteressen führen. Deshalb wurde im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.2 für die Abschnitte 16.46-16.03 und 16.77-16.46 der Raumbedarf für eine Revitalisierung, unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung (Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12), hergeleitet und auf 70 m bestimmt. Der Gewässerraum wird zusätzlich in beiden Abschnitten, soweit rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig, an die räumlichen Gegebenheiten angepasst (vgl. dazu die Begründungen zu den Anträgen Nrn. 36 und 37).

Im unteren Teil des Abschnitts 16.46-16.03 wird der erhöhte Gewässerraum symmetrisch angeordnet. Dadurch kommen linksseitig Gebäude in der Bauzone im Gewässerraum zu liegen. Für diese Gebäude gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Auf der gegenüberliegenden Seite (Grundstück Kat. Nr. 1106) sind ebenfalls bestehende Bauten und Anlagen betroffen. Für diese gilt die Bestandesgarantie. Aufgrund der Grösse des Grundstücks Kat. Nr. 1106 ist der Fortbestand dieser Anlagen allein aufgrund des Gewässerraums nicht gefährdet. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten der einen oder anderen Seite würde hingegen das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Die Nutzung der vom Gewässerraum überlagerten Weidefläche auf Kat. Nr. 117 bleibt als extensiv genutzte Weide möglich.

Die Betroffenheit von FFF wurde in der Interessenbewertung und -abwägung (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Anhang A11 und A12) erkannt und ist in den Entscheid für das Mass der notwendigen Erhöhung des minimalen Gewässerraums aufgrund des grossen Revitalisierungspotenzials eingeflossen (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7). Auch bei der Festlegung eines minimalen Gewässerraums wären FFF weiterhin betroffen. Durch die asymmetrische Anordnung im Abschnitt 16.77-16.46 (vgl. Antrag Nr. 37 mit Begründung) kann die Betroffenheit aber reduziert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes zählen. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Zum Zeitpunkt der Planung eines Revitalisierungsprojekts am Gewässer wäre im Rahmen einer dem Detaillierungsgrad des Wasserbauprojekts entsprechenden, stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG minimiert werden kann.

### **Antrag 36: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 16.46 – 16.03**

Der Gewässerraum im Abschnitt 16.46 – 16.03 sei asymmetrisch zu Gunsten der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der baulichen Gegebenheiten auszuscheiden. Der Hof auf dem Grundstück Kat. Nr. 1106 und die Weide auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 befinden sich am Gleithang der Glatt. Natürlicherweise würde sich der

Fluss in Richtung Wald und Kernzone des Ortsteils Hofstetten entwickeln und rechtsseitig durch Sedimentablagerungen verlanden. Der Nutzen einer überdimensionierten Gewässerraumausscheidung am Gleithang sei daher gering und nicht im Verhältnis zur Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs. Durch eine asymmetrische Anordnung könne eine minimale Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs erreicht werden, was dessen Existenz sichere, ohne dass das Gewässer beeinträchtigt werde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im oberen Teil des Abschnitts 16.46-16.03 (bis zur unteren Grenze der als BFF ausgewiesenen Fläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 1638 rechtsseitig der Glatt) wird der Gewässerraum bis zur Linie des minimalen Gewässerraums asymmetrisch nach rechts verschoben. Im unteren Teil des Abschnitts 16.46-16.03 wird der Gewässerraum weiterhin symmetrisch angeordnet. Dadurch kommen linksseitig Gebäude in der Bauzone im Gewässerraum zu liegen. Für diese Gebäude gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Auf der gegenüberliegenden Seite (Grundstück Kat. Nr. 1106) sind ebenfalls bestehende Bauten und Anlagen betroffen. Für diese gilt die Bestandesgarantie. Aufgrund der Grösse des Grundstücks Kat. Nr. 1106 ist der Fortbestand dieser Anlagen allein aufgrund des Gewässerraums nicht gefährdet. Eine asymmetrische Anordnung zu Lasten der einen oder anderen Seite würde hingegen das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7.4.1, Anhänge A10 bis A12 sowie Antrag 37 mit Begründung).

**Antrag 37: Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 16.77-16.46**

Der Gewässerraum im Abschnitt 16.77-16.46 sei asymmetrisch zu Gunsten der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der baulichen Gegebenheiten resp. im Abschnitt 16.77-16.46 zu Gunsten der FFF asymmetrisch auszuscheiden.

Im Abschnitt 16.77-16.46 befinde sich rechtsseitig am Prallhang der Glatt ein Naturschutzgebiet und linksseitig am Gleithang wertvolle FFF. Die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch einen erhöhten Gewässerraum sei wesentlich geringer als die Beeinträchtigung der FFF und der Nahrungsmittelproduktion. Die natürliche Entwicklung der Glatt wäre in Richtung Naturschutzgebiet. Der Nutzen einer Erhöhung des Gewässerraums auf der wertvollen FFF sei daher gering und nicht verhältnismässig. Der Gewässerraum sei daher so weit asymmetrisch auszuscheiden, dass auf dem Grundstück Kat. Nr. 1147 der Gewässerraum dem minimalen Gewässerraum entspreche.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Anordnungsspielraum wurde überprüft: im Abschnitt 16.77-16.46 sowie im oberen Teil des Abschnitts 16.46-16.03 (bis zum Ende der als BFF ausgewiesenen Fläche auf dem Grundstück Kat. Nr. 1638 rechtsseitig der Glatt) wird der Gewässerraum bis zur linksseitigen Linie des minimalen Gewässerraums asymmetrisch nach rechts verschoben. Dadurch resultiert in der Summe eine bessere Lösung. Einerseits

wird die Betroffenheit und damit das Mass der Nutzungseinschränkung für die linksseitig angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Grundstücke Kat. Nrn. 1147 und 1175) minimiert. Andererseits wird für eine Revitalisierung ein Mehrwert geschaffen, weil mehr Raum auf der Seite des Prallhangs und damit für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers gesichert wird, ohne dass sich weitere Nutzungskonflikte ergeben. Der zusätzliche Raum, der durch die asymmetrische Anordnung in den Gewässerraum fällt, wird bereits heute als BFF genutzt und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar. Zudem wird mit dieser Anordnung den topographischen Verhältnissen besser Rechnung getragen, indem die rechtsseitige Böschung innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Für den bestehenden Schiessstand auf dem Grundstück Kat. Nr. 1141 gilt die Bestandesgarantie.

#### **Antrag 38: Nutzung des Gewässerraums auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 im Abschnitt 16.46 – 16.03**

Die Nutzung des Gewässerraums als extensiv genutzte Weide (BFF) auf dem Grundstück Kat. Nr. 1117 im Abschnitt 16.46 – 16.03 müsse gewährleistet sein. Dem Betrieb solle diese Nutzungserlaubnis uneingeschränkt und ohne zusätzliche Auflagen im Rahmen der Gewässerraumfestlegung bestätigt werden.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

##### Begründung

Damit der Gewässerraum zur Förderung der Artenvielfalt als ökologisch qualitativ hochstehender Lebensraum für die Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land dienen kann, darf er nur extensiv bewirtschaftet werden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen grundsätzlich landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (SR910.13; DZV) an bestimmte BFF entspricht.

Bei der extensiv genutzten Weide handelt es sich um einen im Gewässerraum zulässigen BFF-Typ. Die Nutzung der Weide als extensiv genutzte Weide gemäss den Anforderungen in der DZV (Art. 55-58 und Anhang 4) wird bestätigt.

#### **Antrag 39: Breite und Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 16.77-16.46 und 16.46-16.03**

Der erhöhte Gewässerraum sei gemäss Version 2016 der Roulier-Methode auszuscheiden sowie der Topographie anzupassen.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von lediglich 70 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen Gewässerabschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können. Im Abschnitt 16.77-16.46 sollte der Gewässerraum der Topographie angepasst bzw. der Steilhang in den Gewässerraum integriert werden.

##### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

### Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Betreffend die Anordnung des Gewässerraums siehe Anträge Nrn. 36 und 37 und deren Begründungen.

### **Anträge zu Abschnitt 17.55-17.42**

#### **Antrag 40: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 17.55-17.42**

Es sei ein erhöhter Gewässerraum gemäss Version 2016 der Roulier-Methode von ca. 83 m auszuscheiden.

Mit einer erhöhten Gewässerraumbreite von lediglich 70 m können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen Gewässerabschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit alle natürlichen Funktionen des Gerinnes eingeschränkt (mind. zu 90%) erfüllt werden können. Erst mit einer Gewässerraumbreite von ca. 83 m sei eine entsprechende Revitalisierung des Gerinnes ermöglicht. Eine Möglichkeit wäre auch eine asymmetrische Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums mit rechtsufriger 80% Erfüllung und linksufriger 90-100% Erfüllung, um linksufrig die Ausbildung eines Prallhangs zu ermöglichen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Eine asymmetrische Anordnung zu Gunsten der einen oder anderen Seite würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen, da die gegenüberliegenden Grundstücke stärker belastet würden, ohne dass in der Summe eine bessere Lösung resultiert (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7.4.1 und Anhänge A10 bis A12).

### **Anträge zu Abschnitt 18.15-17.55**

#### **Antrag 41: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 18.15-17.55**

Auf der unverbauten Parzelle Nr. 780 (Würacher) im Abschnitt 18.15-17.55 sei der erhöhte Gewässerraum auszuscheiden, weil es sich um einen Abschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle. Auf unverbauten Flächen sollte der natürliche Raumbedarf gesichert werden, der notwendig ist für eine 90% Erfüllung der ökologischen Funktionen des Gerinnes.

Die Einstufung als «dicht überbaut» sei aufzuheben. Die Glatt fliesst in diesem Abschnitt durch eine zweigeschossige Kernzone (Ausnutzungsziffer max. 20-40%) mit lockerer Überbauung. Es handle sich weder um ein Gebiet mit hoher baulicher Dichte noch um ein Zentrumsgebiet oder um einen Entwicklungsschwerpunkt. Die Grundstücke seien weder baulich weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt bzw. baulich ausgenützt, noch grenzen die Bauten und Anlagen direkt ans Ufer. Der

westliche und östliche Teil des Abschnitts grenze an eine Freihaltezone und liege am Siedlungsrand.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 18.15-17.57 wird aufgrund der Beurteilung der Indizien für dicht überbaut (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Anhang A09) weiterhin als dicht überbaut beurteilt. Das Grundstück Kat. Nr. 780 wurde diesem Abschnitt zugewiesen, weil es gemäss Zonenplan bereits der Kernzone mit zulässiger Arealüberbauung zugewiesen ist. Der Abschnitt liegt demnach im Hauptsiedlungsgebiet und bildet aktuell eine Baulücke, deren künftige Überbauung durchaus einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung entspricht. Die Parzelle ist zudem nicht komplett unverbaut; sie wird als Schrebergarten genutzt.

Da der Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein grosses Revitalisierungspotenzial aufweist, wurde aufgrund der Interessenabwägung (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 7 sowie Anhänge A10-A12) auf eine Reduktion des minimalen Gewässerraums, aber auch auf dessen Erhöhung verzichtet. Im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.2 wird dargelegt, dass der minimale Gewässerraum den Raumbedarf für eine Revitalisierung decken kann. Dies unter Berücksichtigung und entsprechender Gewichtung der vorherrschenden baulichen Gegebenheiten. Die Glatt verläuft in diesem Abschnitt durch das Zentrum (Kernzone) von Oberglatt in einem rund 27 m breiten Streifen zwischen den beidseitig parallel zur Glatt verlaufenden Uferwegen Bruggweg und Glattweg. Die Böschungen sind steil und befestigt. Durch die Bebauung (Kernzone) ist für diesen Abschnitt eine Revitalisierung mittels Strukturaufwertungen zielführend und kann mit einem minimalen Gewässerraum realisiert werden.

### **Anträge zu Abschnitt 18.31-18.15**

#### **Antrag 42: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 18.31-18.15**

Rechtsufrig sei ein erhöhter Gewässerraum gemäss Version 2016 der Roulier-Methode von 43.5 m auszuscheiden (87m / 2). Mit einem linksufrig minimalen Gewässerraum von 26.5 m ergäbe dies einen asymmetrischen nach rechts verschobenen Gewässerraum von 70 m.

Mit lediglich 35 m ab der Gerinneachse können gemäss Roulier Version 2016 nicht 90% der ökologischen Funktionen erfüllt werden. Da es sich um einen Gewässerabschnitt mit hohem Revitalisierungspotenzial handle, sei jedoch der natürliche Raumbedarf zu sichern, der nötig ist, damit mindestens 90% der natürlichen Funktionen des Gerinnes erfüllt werden können.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Im Technischen Bericht Teil VI, Kapitel 5.2.2 wird der Raumbedarf für eine Revitalisierung, unter Berücksichtigung der Interessenabwägung in Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12, hergeleitet.

### **Anträge zu Abschnitt 18.43-18.31**

#### **Antrag 43: Bemessung des erhöhten Gewässerraums und asymmetrische Anordnung im Abschnitt 18.43-18.31**

Der erhöhte Gewässerraum sei im Abschnitt 18.43-18.31 gemäss Version 2016 der Roulier-Methode mit 80 m auszuscheiden sowie asymmetrisch rechtsufrig auf die Linie des minimalen Gewässerraums zu legen.

Mit einem erhöhten Gewässerraum von 60 m sei gemäss Roulier Version 2016 eine Erfüllung von höchstens 68% der ökologischen Funktionen möglich. Somit können die natürlichen Funktionen des Gerinnes nicht ausreichend gewährleistet werden. Es sei aufzuzeigen, welcher Raum notwendig ist, damit sich in diesem Abschnitt Mäander bilden können (Angaben der Mäanderlängen). Es sei ebenfalls aufzuzeigen, wie die Anbindung des Stegligrabens und Himmelbachs verbessert werden könne. Die Begründung, dass der Raumbedarf für eine noch höhere Erfüllung ab 60 m überproportional zunehme, treffe gemäss Roulier Version 2016 nicht zu. Dies sei in der Interessenabwägung neu zu gewichten. In prioritär zu revitalisierenden Abschnitten sollte der vorhandene unverbaute Raum für eine Revitalisierung genutzt werden. Dieser soll mindestens die Erfüllung von 90% der ökologischen Funktionen nach Roulier gewährleisten. Eine asymmetrische Anordnung ermögliche es, die ganze Breite von 80 m für Aufwertungsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, da die landwirtschaftlichen Gebäude ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kämen.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Betreffend die Ausscheidung des erhöhten Gewässerraums nach Version 2016 der Roulier-Methode siehe Begründung unter Antrag Nr. 4.

Eine asymmetrische Anordnung nach rechts würde für die bestehenden Bauten und Anlagen auf der rechten Uferseite eine Verbesserung bringen. Demgegenüber würde auf der linken Uferseite die (noch unbebaute) Kernzone auf einer Fläche, die aktuell als BFF ausgewiesen ist, stärker belastet. Hinsichtlich der Bewirtschaftungseinschränkungen würde sich damit linksseitig kein Konflikt ergeben. Hinsichtlich der möglichen Bebaubarkeit (das Grundstück ist bereits der Kernzone zugewiesen) hingegen schon. Damit würde das Prinzip der Opfersymmetrie verletzt, insbesondere auch deshalb, weil das Grundstück Kat. Nr. 1083 und die betroffenen Gebäude rechtsseitig im Eigentum des Kantons sind. Eine Verschiebung um rund 5 m bringt daher keinen grossen Mehrwert resp. eine in der Summe bessere Lösung. Die Mündungsbereiche von Himmelbach und Stegligraben sollen zudem beide möglichst in den Gewässerraum der Glatt integriert werden.

Detaillierte Abklärungen zur Mäanderlänge, zur Entfernung von Sohlschwellen und Abstürzen und der dafür nötigen Sohlenbreite können erst im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts verlässlich beantwortet werden. Solche Überlegungen gehen für die flächendeckende Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren zu weit

### **3. Stellungnahmen ohne Anträge**

Innert der Auflagefrist sind zwei Stellungnahme ohne konkrete Anträge eingegangen.

#### **Stellungnahme SBB in Bezug auf Niederglatt, Linie Zürich Hardbrücke – Bülach KM 15.456 – 15.766**

In ihrer Stellungnahme stimmt die SBB der Festlegung des Gewässerraums an der Glatt unter Aufzählung einer Reihe von Bedingungen zu.

##### Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der alleine keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der SBB unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der SBB gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.

#### **Stellungnahme Bouygues E&S EnerTrans AG im Auftrag von Swissgrid AG in Bezug auf Hochspannungsleitung TR1171-WJ001, Y Eglisau-Eglisau, Mast Nr. 2 – UW Eglisau**

In ihrer Stellungnahme stimmt die Swissgrid AG der Festlegung des Gewässerraums an der Glatt in der Gemeinde Glattfelden zu. Es werden Auflagen und Vorschriften aufgezählt, die als integrierende Bestandteile in die Bewilligung aufzunehmen seien. Zudem sei mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Leitungsverantwortliche der Swissgrid über die geplanten Arbeiten zu informieren.

##### Hinweis der Baudirektion

Vgl. auch Hinweis zur Stellungnahme der SBB.

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der alleine keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der Swissgrid unmittelbar hervorgehen (vgl. auch Hinweis zur Stellungnahme der SBB).

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der Swissgrid nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie.